

RS OGH 1988/7/19 1Ob618/88, 8Ob1514/90, 1Ob184/99m, 5Ob31/00w, 6Ob3/06v, 8Ob25/06v, 8Ob12/07h, 1Ob13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1988

Norm

ABGB §971

ABGB §974

ABGB §1090 IId3

Rechtssatz

Die Frage, ob die vereinbarten Gegenleistungen des Benützungsberechtigten als Bestandzins oder als die Annahme einer eine Leihe (Bittleihe) rechtfertigender Anerkennungszins anzusehen ist, ist nach den Verhältnissen bei Vertragsabschluss zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 618/88
Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 618/88
- 8 Ob 1514/90
Entscheidungstext OGH 29.03.1990 8 Ob 1514/90
Ähnlich; Beisatz: Hier: Die Zahlung eines monatlichen Entgeltes von Zweihundert Schilling zuzüglich aller Betriebskosten steht unter den gegebenen Umständen der Annahme eines rein familienrechtlichen Benützungsverhältnisses entgegen und spricht für den konkludenten Abschluss eines Mietvertrages. (T1)
- 1 Ob 184/99m
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 184/99m
Beisatz: Diese Frage ist somit einzelfallbezogen und entzieht sich solcherart einer Beurteilung als erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T2)
- 5 Ob 31/00w
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 31/00w
Beis wie T2
- 6 Ob 3/06v
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 3/06v
Beisatz: Hier: Der Geschäftsführerin der Beklagten wurde jedenfalls ausdrücklich mitgeteilt, dass „eine GmbH gegründet worden sei, welche nunmehr das Geschäft betreibe und in der Folge die Miete überweisen werde“. In

weiterer Folge nahm die Beklagte die Mietzinszahlungen der Klägerin während mehrerer Jahre hindurch ohne Widerspruch entgegen. (T3)

- 8 Ob 25/06v

Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 25/06v

Beisatz: Die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind auch dafür maßgeblich, welcher ortsübliche Hauptmietzins zuzüglich Betriebskosten für das Objekt damals erzielbar war. (T4)

Veröff: SZ 2006/52

- 8 Ob 12/07h

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 12/07h

Vgl; Beisatz: Gebrauchsüberlassung als maßgeblicher Zeitpunkt. (T5)

- 1 Ob 132/08f

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 132/08f

Auch; Beisatz: Zu prüfen ist dabei, welcher ortsübliche Hauptmietzins zuzüglich Betriebskosten für das Objekt damals erzielbar gewesen wäre. (T6)

- 6 Ob 227/07m

Entscheidungstext OGH 26.11.2008 6 Ob 227/07m

Vgl; Beisatz: Die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung ist wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Leihe. (T7) Beisatz: Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts steht aber der Annahme eines Leihvertrags dann nicht entgegen, wenn das geleistete Entgelt so niedrig gehalten ist, dass es gegenüber dem Wert der Benützung praktisch nicht mehr ins Gewicht fällt; maßgebend sind die Verhältnisse bei Vertragsabschluss. (T8)

- 10 Ob 26/13s

Entscheidungstext OGH 04.11.2013 10 Ob 26/13s

- 7 Ob 218/14f

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 218/14f

Beis wie T8

- 8 Ob 125/16i

Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 Ob 125/16i

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Prekaristische Nutzung eines Hauses zu Lagerzwecken gegen Zahlung eines Viertels der anfallenden Betriebskosten. (T9)

- 9 Ob 28/21i

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 9 Ob 28/21i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0019053

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at